

**Beschluss
Palliative Pflege**

Genehmigung und Ausgabenbewilligung Leistungsvereinbarung für
Dauer kantonales Pilotprojekt

Sitzung vom 16. Dezember 2025
Beschluss Nr. 2025-401

G4.03

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Die allgemeine Palliative Care ist eine Kernkompetenz der Pflegeheime. In komplexen und instabilen palliativen Situationen sind die Organisationen auf spezialisierte Fachpersonen angewiesen. Im März 2024 hat der Regierungsrat die «Strategie Palliative Care im Kanton Zürich» verabschiedet und für deren Umsetzung in den Jahren 2025 – 2029 rund CHF 9.5 Mio. bewilligt.

Eine zentrale Massnahme ist das Pilotprojekt «Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen». Dieses will in erster Linie ermöglichen, dass Pflegeheimbewohnenden in komplexen palliativen Situationen eine spezialisierte Versorgung durch mobile Teams zur Verfügung steht. Das Projekt zielt darauf ab, Pflegeheimen im Kanton einen niederschweligen Zugang zur spezialisierten Palliative Care Versorgung durch mobile Teams zu ermöglichen. Das Projekt ist auf drei Jahre im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis am 31. Dezember 2028 ausgelegt. Während dem Pilotprojekt beteiligt sich der Kanton zu 50 % an den ungedeckten Kosten der Einsätze der mobilen Teams bis zu einem Kostendach von CHF 1 Mio. pro Jahr. Die über eine Leistungsvereinbarung am Pilotprojekt beteiligten Gemeinden tragen die restlichen Kosten von jenen Pflegeheimbewohnenden, welche die Leistung bezogen haben.

Erwägungen**Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2028 für drei Jahre gültig. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Leistungsvereinbarung

zwischen der Stadt

Wallisellen

in der Folge „Auftraggeberin“ genannt

und dem

Mobilen Palliative Care Team «Stiftung Palliaviva»

in der Folge "MPCT" genannt

basierend auf dem Mustervertrag des Verbandes SPaC

(der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin ist Mitglied des Verbandes SPaC)

betreffend

Erbringung von spezialisierten Palliative Care Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Zürcher Pflegeheimen (unabhängig deren Standortes) oder Delegation der Leistungserbringung an ein verfügbares spezialisiertes MPCT zu gleichen Konditionen, sollte die Kapazität zur Leistungserbringung nicht vorhanden sein.

1. Zweck und Grundlagen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem MPCT. Die Leistungsvereinbarung definiert die Indikationskriterien, das Leistungsangebot und die Zusammenarbeit des MPCT mit dem Pflegeheim.

1.2. Rechtsgrundlage

- §5 Abs.1 Pflegegesetz (LS 855.1): Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.
- § 3 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11): Der Versorgungsauftrag der Gemeinden umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, die palliative Pflegeversorgung sowie im ambulanten Bereich pädiatrische Leistungen.
- § 9 Abs. 4 Pflegegesetz (LS 855.1): Die restlichen Kosten sind bei Leistungserbringern gemäss § 5 Abs. 1 von der Gemeinde zu tragen.
- § 9 Abs. 5 Pflegegesetz (LS 855.1): Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen sind die Gemeindebeiträge von der Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit

1.3. Grundlagen der spezialisierten Palliative Care-Versorgung

Neben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden folgende Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung und der Zusammenarbeit zu beachten:

- **Nationale Strategie Palliative Care 2012 – 2015 BAG, insbesondere:**
 - Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und palliative.ch (2014): Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der «Nationalen Strategie Palliative Care». Version vom 15. Juli 2014.
 - Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz (2014). Artikel – Nr. 316.719
 - Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (2014). Artikel-Nr. 316.717

- BAG/GDK: Broschüre zur Finanzierung von Palliative Care. Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen der Grundversorgung und der spezialisierten Palliative Care (ambulante Pflege und Langzeitpflege). Artikel-Nr. 316.721
- Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates vom 18. September 2020 in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR).
- **Kantonale Grundlagen:**
 - Jeweils gültiges Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betr. Vorgaben zu Normdefizit und Rechnungslegung gemäss den §§ 16, 17 sowie 22 des Pflegegesetzes.
 - Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 24. August 2015 mit Präzisierung zur Vermittlung und Finanzierung von spezialisierten Pflegeangeboten.
 - Strategie Palliative Care im Kanton Zürich, 2024, strategische Stossrichtung 3, S. 17.
 - Informationsschreiben und -veranstaltungen im Rahmen des Pilotprojektes «Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen» des Amtes für Gesundheit (2025).

2. Leistungen

Das MPCT verpflichtet sich, spezialisierte Palliative Care Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in einem Pflegeheim betreut werden, zu erbringen. Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezieht sich auf alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde, die in einem Pflegeheim im Kanton Zürich betreut werden¹. Entscheidend ist der letzte Wohnort vor Eintritt in ein Pflegeheim. Ziel ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensqualität für Menschen in palliativen Situationen.

2.1. Leistungsaufnahme

Das MPCT wird bei Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheims im Kanton Zürich beigezogen, bei denen die Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (EPS-Test > 10)

¹ vgl. Art. 25 a, Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994

erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt durch die zuständige diplomierte Pflegefachperson unter Einbezug der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

2.2 Leistungsangebot

Alle nachfolgend genannten Leistungen werden ausschliesslich nach dem (oder im Rahmen des) ersten Standortgespräch(es) mit dem MPCT – also nur bei angemeldeten und bekannten Bewohnenden – erbracht.

- Palliative Beratung der Bewohnerin oder des Bewohners sowie des zuständigen Betreuungsteams im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.
- Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung.
- Therapieziel festlegen / Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt.
- Rasche (im Notfall innerhalb von 2 Stunden) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden.
- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.
- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-à-cath, inkl. Einlegen von Port Nadeln.
- Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation.

2.3. Verfügbarkeit der Leistungen

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das MPCT leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

3. Voraussetzungen für den Einbezug eines MPCT

Für Bewohnende eines Zürcher Pflegeheims mit einer fortschreitenden, unheilbaren und/oder lebenslimitierenden Erkrankung kann ein MPCT für spezialisierte Palliative Care beigezogen werden. Voraussetzung ist, dass der körperliche und/oder psychische Gesundheitszustand des Bewohnenden instabil ist, eine komplexe Behandlung nötig ist oder die Entscheidungsfindung mit besonderen Herausforderungen verbunden ist.

Als Instrument zur Erkennung des Bedarfs nach spezialisierter Palliative Care verwendet das Pflegepersonal in diesem Pilotprojekt den EPS-Test ([Erkennung palliativer Situationen](#)). Bei fünf bis zehn Punkten ist die allgemeine Palliative Care durch das Pflegeheim, ab zehn Punkten die spezialisierte Palliative Care durch ein MPCT indiziert.

4. Qualität

Das MPCT sorgt für spezialisiertes palliatives Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Das MPCT betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und palliative.ch.

5. Zusammenarbeit mit Pflegeheim

Das Palliative Team erbringt spezialisierte Palliative Care Leistungen. Es ergänzt die Pflege und die palliative Grundversorgung im Pflegeheim. Zu Beginn jeder Übernahme einer Kundensituation werden die Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege mit dem Pflegeheim geregelt. Die Pflegenden im Pflegeheim und das MPCT entscheiden danach gemeinschaftlich und im Einvernehmen mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, beziehungsweise deren/dessen Angehörigen, wer welche Dienstleistungen bei der Bewohnerin oder dem Bewohner erbringen soll und kann. Diese Vereinbarung wird dokumentiert.

6. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11).

- Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann das MPCT die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Diese unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von pflegerischen Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft das MPCT gemeinsam mit der Auftraggeberin geeignete Massnahmen bei der Suche nach einer geeigneten anderen Leistungserbringerin.

7. Finanzierung

7.1. Beiträge

Der Auftraggeberin wird während des Pilotprojektes (1. Januar 2026 – 31. Dezember 2028) 115 Franken pro Stunde (die Hälfte von 230 Franken) in Rechnung gestellt.

7.2. Abrechnungsmodus:

- Das MPCT unterbreitet der Auftraggeberin eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezügern differenzierte Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten und Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2028 gültig. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt eine allfällig bereits bestehende Leistungsvereinbarung für spezialisierte Palliative Care Leistungen in Pflegeheimen.

8.2. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Sofern sich die Vertragsparteien nicht über ein schiedsrichterliches Verfahren einigen, werden allfällige aus diesem Vertrag sich ergebene Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte erledigt. In diesem Falle gilt für beide Parteien Zürich als Gerichtsstand.

8.4. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Wallisellen, den
Für die Auftraggeberin
Stadt Wallisellen

Zürich, den
Für die Beauftragte
Stiftung Palliaviva

Peter Spörri
Stadtpräsident

Dr. med. Urs Huber
Stiftungsratspräsident

Barbara Roulet
Stadtschreiberin / Geschäftsführerin

Ilona Schmidt
Geschäftsleiterin

Ausgabenbewilligung

Die durchschnittlichen Kosten für einen Fall betragen CHF 1'265.00. Mit Prognose vom 28. Mai 2025 rechnet das kantonale Amt für Gesundheit für die Stadt mit rund zwanzig spezialisierten Palliative Care Fällen pro Jahr. Dies entspricht einem geschätzten Kostentotal von CHF 25'300.00 und somit einem Anteil der Stadt von CHF 12'650.00 pro Jahr. Für die Dauer von drei Jahren der Teilnahme am Pilotprojekts ergeben sich Kosten im Total von rund CHF 38'000.00.

Die anteilmässigen Kosten für das Jahr 2026 sind im Budget 2026 im Konto 15026.3634.01 (Pflegefinanzierung stationär WAPAG) eingestellt.

Beurteilung Ressort Gesellschaft

Die Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales, die Geschäftsleitungen (Wägelwiesen, Alters- und Pflegezentrum AG und Pflegezentrum Rotacher) und die Abteilungsleitung Gesellschaft begrüssen die Teilnahme am Pilotprojekt.

Die Versorgungsqualität der Bewohnenden in komplexen und instabilen Krankheitssituationen wird entscheidend verbessert. Die «Mobile Palliative Care Teams» ergänzen die Pflegeteams mit spezialisierter Expertise, ermöglichen rasche Interventionen auch in Notfällen, stärken die interprofessionelle Zusammenarbeit und erhöhen die Sicherheit im Umgang mit herausfordernden palliativen Situationen. Gleichzeitig profitiert das Personal von gezielter fachlicher Unterstützung, was die Pflegequalität und die Attraktivität als Arbeitgeber steigert. Die vom Kanton übernommene Anschubfinanzierung reduziert zudem die Anfangskosten und erlaubt eine nachhaltige Weiterentwicklung der spezialisierten Palliative Care, wovon die Walliseller Bewohnenden von Pflegeheimen profitieren.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Die Leistungsvereinbarung mit der «Stiftung Palliaviva» betreffend Pilotprojekt «Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen» im Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 wird genehmigt.
- 2 Für den mit der Leistungsvereinbarung gemäss Dispositiv-Ziffer 1 bestimmten Zweck wird eine einmalige neue Ausgabe in der Höhe von rund CHF 38'000.00, anteilmässig verteilt auf die Jahre 2026 – 2028 zulasten Konto 15026.3634.01 (Pflegefinanzierung stationär WAPAG), innerhalb Budget bewilligt.
- 3 Mit dem Vollzug wird die Abteilung Gesellschaft beauftragt.
- 4 Der Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilungen
 - 5.1 Gemeindeverwaltung Dietlikon, Gemeinderat Roger Würsch, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
 - 5.2 Gemeindeverwaltung Wangen-Brüttisellen, Gemeinderat René Zimmermann, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
 - 5.3 Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG, Verwaltungsrat, Obere Kirchstrasse 33, 8304 Wallisellen
 - 5.4 Interkommunale Anstalt Pflegezentrum Rotacher, Verwaltungsrat, Schwerzelbodenstrasse 41, 8305 Dietlikon
 - 5.5 Ressortvorstand Gesellschaft + Soziales (PDF mittels E-Mail)
 - 5.6 Abteilungsleitung Gesellschaft (PDF mittels E-Mail)
 - 5.7 Abteilungsleitung Soziales (PDF mittels E-Mail)

5.8 Abteilungsleitung Finanzen (PDF mittels E-Mail)

5.9 Bereichsleitung Alter (PDF mittels E-Mail)

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 17. Dezember 2025